



Antrag Nr. 3 zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

Antrag: § 19 a Spielordnung SHFV

Antragssteller: SHFV-Präsidium

Antrag: Der Antragssteller hat nachfolgenden Antrag bis auf Weiteres zurückgezogen:

Der bisherige Wortlaut von § 19 a Absatz 2 wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

Die von dieser Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden grundsätzlich nicht gewertet. Dies gilt nicht für Mannschaften innerhalb des Spielbetriebes, welcher vom SHFV organisiert wird, für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse gemäß Absatz 1 nach dem 5. letzten Meisterschaftsspiel erfolgt. In diesem Fall verbleibt es hinsichtlich bereits ausgetragener Spiele bei der Wertung gemäß ihres sportlichen Ausgangs, für nicht ausgetragene Spiele gilt, dass diese mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner des in Insolvenz gefallenen Vereins gewertet werden.

Dies gilt ferner nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

Begründung:

Aus den Erkenntnissen rund um die Insolvenzverfahren der Regionalliga Nord der Herren im Spieljahr 2012/13 – insbesondere der Situation rund um das Insolvenzverfahren des FC Oberneuland – scheint es dem Präsidium geboten § 19 a der SHFV-Spielordnung um obige Passage zu ergänzen, um zukünftig zu mindestens für die Spielklassen des SHFV sicher zu stellen, dass diese nicht kurz vor Spieljahresende durch mögliche Insolvenzen hinsichtlich ihrer sportlichen Aussagekraft konterkariert werden.

Da § 6 Ziffer 2 der DFB-Spielordnung grundsätzlich den bisherigen Wortlaut von § 19 a der SHFV-Spielordnung vorsieht, kann obige Ergänzung nur für Spielklassen des SHFV Berücksichtigung finden und sind überdies im Sinne einer gelebten Rechtsfortbildung als Lückenschließung zu verstehen.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen ab 01.07.2013 in Kraft.

Der Beirat wird um Zustimmung gebeten.